

Einzelrichtlinien der Stadt Troisdorf über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Förderungsziele

Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind Maßnahmen, durch die Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

Hierzu zählen u.a. mehrtägige Ferien- und Freizeitlager, Jugendfahrten und Wanderungen. Tagesausflüge bzw. eintägige Veranstaltungen in und außerhalb des Stadtgebietes werden ebenfalls gefördert, wenn sie den o.g. Förderungszielen entsprechen bzw. freizeitpädagogischen Charakter haben.

2. Fördergrundsätze

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 1.

3. Antragsberechtigte / Förderberechtigte

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 3.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Maßnahme liegt ein abgestimmtes Programm zugrunde, das die Dauer, Anzahl der Teilnehmenden und Angebotsinhalte entsprechend der oben genannten Förderziele verdeutlicht.

Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Tagesveranstaltungen im Sinne dieser Einzelrichtlinie umfassen grundsätzlich ein pädagogisches Angebot von mindestens 4 Stunden täglich.

Freizeiten müssen mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmende haben.

Bei weiblichen und männlichen Teilnehmenden ist darauf zu achten, dass mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson anwesend sind.

Zuschussfähig sind:

- Teilnehmende im Alter von 6 - 21 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Troisdorf,
- bis zu 3 Teilnehmende aus angrenzenden Jugendamtsbezirken der Stadt Troisdorf, wenn ansonsten alle Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt,
- eine Betreuungsperson je angefangene 8 Kinder / Jugendliche,
- bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden,
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung eine Küchenkraft bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmenden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt pro teilnehmende Person / Betreuungsperson / Küchenkraft oder Hilfsperson 3,07 € je Verpflegungstag.

Für Teilnehmende mit Behinderung ist eine Sonderförderung entsprechend der Ziffer 5 der Allgemeinen Richtlinien möglich.

6. Verfahren

Siehe Allgemeine Richtlinien Ziffer 8.